

Nutz zu machen weißt, Stückweis von ihnen profitiren; und zwar von geschickten oder alten Secretarien und Cancellisten oft fast mehr, als von Råthen.

§. 60. Auch lasset sich auf Reisen mancherley hieher dienliches erlernen, wann man es recht angreiffet.

§. 61. Wer nur einigen feinen Anfang hat, und dabey einen guten natürllichen Verstand, auch Fleiß, besizet; kan sich so dann leichtlich selber weiter helfen.

§. 62. Sonderlich lassen sich alsdann die sogenannte Deductionen, LÜNIGS Schrifften und überhaupt alle Sammlungen von Actis publicis, mit großem Nutzen gebrauchen.

§. 63. Ein Zutritt zu Archiven und Registraturen hat ebenfalls seine besondere Vortheile.

§. 64. Und endlich heißt es auch hievon: *Experientia facit Magistrum.*

Zweytes Capitel.

Von der Staats- und Cankley-Grammatic.

§. 1.

Unter der Staats- und Cankley-Grammatic verstehet man hier die Wissenschaft, in Staats- und Cankley-Sachen so zu reden und zu schreiben, wie es an Höfen und in Cankleyen üblich ist.

Conf. Meines Sohns Versuch einer Staats-Grammatic.

§. 2.